

IV-Revision 6b

Ein weiterer Schritt auf dem steinigen Sanierungsweg

Arbeit vor Rente: Menschen mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit in den Arbeitsmarkt einzugliedern oder am Arbeitsplatz zu behalten, ist ein zentrales Anliegen des Schweizerischen Arbeitgeberverbands. Nur so kann die stark verschuldete Invalidenversicherung saniert und eine nachhaltig ausgeglichene Rechnung gewährleistet werden. *Roland A. Müller*

Mit der 5. IV-Revision, in Kraft seit dem 1. Januar 2008, und dem damit verbundenen Paradigmenwechsel zum Konzept «Eingliederung vor Rente» wurde die Reduktion der Neurenten eingeleitet. Dies soll längerfristig zu einer jährlichen Reduktion der IV-Ausgaben um durchschnittlich 500 Millionen Franken führen. Die 5. IV-Revision war der **erste Schritt des IV-Sanierungsplans**. Daneben hat das Parlament eine Zusatzfinanzierung in zwei Teilen verabschiedet, die beide direkt miteinander verknüpft sind. Der erste Teil (Änderung der Bundesverfassung) sieht eine Anhebung der Mehrwertsteuersätze vom 1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2017 vor. Die Massnahme bringt Einnahmen von rund 1,1 Milliarden Franken pro Jahr. Der zweite Teil (Gesetz über die Sanierung der IV) beinhaltet die Einrichtung eines eigenständigen Ausgleichsfonds für die IV per 1. Januar 2011. Die Zusatzfinanzierung – **der zweite Schritt der IV-Sanierung** – erlaubt es der Versicherung, das jährliche Defizit vorübergehend zu tilgen und die Schuldenspirale zu stoppen.

6. IV-Revision als dritter und letzter Schritt

Nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung ab dem Jahr 2018 wird das jährliche Defizit erneut auf etwa 900 Millionen Franken ansteigen. Weitere Reformmassnahmen sind also unumgänglich. Deshalb hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, eine 6. IV-Revision zur nachhaltigen Sanierung der IV auszuarbeiten. Dies ist der dritte und letzte Schritt auf dem steinigen Sanierungsweg. Die Revision erfolgt in zwei Paketen:

- **IV-Revision 6a:** Mit diesem ersten Massnahmenpaket, das vom Ständerat bereits durchberaten und nun in der Sozialkommission des Nationalrats hängig ist, kann das Defizit um die Hälfte reduziert werden, und zwar dank der eingliederungsorientierten Rentenrevision, der Neuregelung des Finanzierungsmechanismus sowie Preissenkungen im Hilfsmittelbereich. Der Schweizerische Arbeitgeberverband hat sich in diesem Revisionsteil stark eingebracht, insbesondere für eine praxisgerechte und pragmatische Regelung des Arbeitsversuchs und bei den Renten aus der Zweiten Säule.
- **IV-Revision 6b:** Dieses zweite Massnahmenpaket wurde vom Bundesrat bis Mitte Oktober in die Vernehmlassung geschickt. Die IV-Revision 6b soll 2015 in Kraft treten. Die erforderlichen Investitionen eingerechnet soll mit diesen Massnahmen der IV-Haushalt 2018 um rund 600 Millionen Franken entlastet werden (von 2019 bis 2028 dann um rund 800 Millionen Franken). Das nach Einführung der Massnahmen der IV-Revision 6a verbleibende Defizit würde somit beseitigt und die IV-Rechnung nachhaltig ins Gleichgewicht gebracht (siehe Grafik). Eine Entschuldung der IV bis 2028 sollte ebenfalls möglich sein.

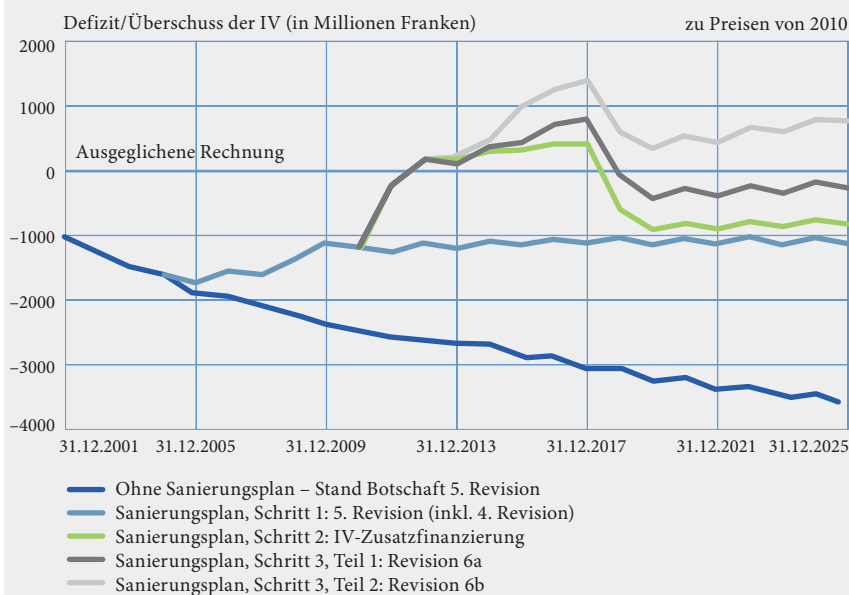
IV-Revision 6b: Stufenloses Rentensystem

Das geltende Rentensystem hat den grossen Nachteil, dass Rentnerinnen und Rentner, die ihre Resterwerbsfähigkeit verbessern, finanziell bestraft wer-

*Arbeit vor Rente:
Das Informationsportal
www.compasso.ch
unterstützt Arbeitgeber
bei der beruflichen
Eingliederung oder
Weiterbeschäftigung von
Menschen mit
eingeschränkter
Leistungsfähigkeit.*



Wirkung des Sanierungsplans für die IV



den. Diese Situation ist paradox, da mit der 5. IV-Revision grosse Investitionen in die Eingliederung getätigt wurden. In Massnahmen also, die bereits im Rahmen des ersten Massnahmenpakets der 6. IV-Revision gefördert wurden und die im Rahmen des zweiten Massnahmenpakets nochmals verstärkt werden.

Das Ziel der vorliegenden Gesetzesänderung ist, diesen Widerspruch über die Einführung eines linearen Rentensystems abzuschaffen, damit die Versicherten motiviert sind, wieder einer Arbeit nachzugehen. Im neuen Rentensystem wird jedem Invaliditätsgrad eine bestimmte Rentenhöhe zugeordnet. Da ab einem gewissen Invaliditätsgrad die Resterwerbsfähigkeit jedoch nur schwer genutzt werden kann, wird ab einem Invaliditätsgrad von 80 Prozent grundsätzlich eine ganze Rente gewährt. Ausserdem ist für Rentnerinnen und Rentner, die älter sind als 55 Jahre, eine Besitzstandsgarantie vorgesehen. Das Rentensystem in der Zweiten Säule wird entsprechend angepasst.

Verstärkte Eingliederung und Verbleib auf dem Arbeitsmarkt

Die mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumente lassen sich mit Blick auf die verstärkte Eingliederung optimieren und weiterentwickeln. Obwohl die vorliegende Gesetzesänderung Mass-

nahmen für alle Versicherten vorsieht, sind in der Praxis vor allem Menschen mit psychischer Behinderung betroffen – die grösste Gruppe der rentenberechtigten Personen in der IV. Als Massnahmen vorgesehen sind die Erweiterung der Früherfassung und die Aufhebung der zeitlichen Befristung der Integrationsmassnahmen. Neu müssen die IV-Stellen ein interprofessionelles Assessment veranlassen, um festzustellen, ob die versicherte Person eingliederungsfähig ist. Der Arbeitgeber wird von der IV-Stelle zudem aufgefordert, das Arbeitsverhältnis während der Eingliederungsmassnahmen nicht ohne vorherige Rücksprache mit der IV-Stelle aufzulösen. Dafür kann der Arbeitgeber während der Durchführung der Integrationsmassnahmen von umfassenderen Beiträgen profitieren.

Anpassung der Zusatzrenten für Rentner mit Kindern

Der Rentenbetrag für Rentnerinnen und Rentner mit Kindern wird an die tatsächlichen durch Kinder verursachten Zusatzkosten angepasst, gemäss Äquivalenzskalen der OECD und der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Der Ansatz für die Kinderrente wird von gegenwärtig 40 auf 30 Prozent der Invalidenrente herabgesetzt. Die Regelung für Rentnerinnen und Rentner

mit Kindern wird folglich auch in der AHV angepasst. Nicht angepasst werden hingegen die Waisenrenten.

Langfristige Sicherstellung des finanziellen Gleichgewichts

Mit der Einführung eines Interventionsmechanismus soll das finanzielle Gleichgewicht der IV langfristig gesichert werden. Der Vernehmlassungsentwurf enthält zwei Varianten, die sich darin unterscheiden, ab welchem Betrag der Bundesrat eine Beitragserhöhung beschliessen kann und ob er zudem auch eine ausgabenseitige Massnahme veranlassen kann.

■ **Variante 1** sieht vor, dass der Interventionsmechanismus greift, sobald der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter 40 Prozent einer Jahresausgabe fällt. Der Bundesrat hebt folglich zur Sicherung der flüssigen Mittel den Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte um maximal 0,2 Lohnprozente an. Zudem muss er der Bundesversammlung die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen unterbreiten.

■ **Variante 2** fusst auf zwei Interventions-schwellen. Die erste liegt auch hier bei 40 Prozent einer Jahresausgabe. Fällt der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen des IV-Fonds unter diesen Wert, unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung lediglich die zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts erforderlichen Gesetzesänderungen. Unterschreitet der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen hingegen die zweite Interventions-schwelle von 30 Prozent, erhöht der Bundesrat den Beitragssatz um 0,3 Lohnprozente. Gleichzeitig tritt eine lineare Rentenkürzung von 5 Prozent in Kraft. Beide Massnahmen gelten – wie in Variante 1 – solange, bis der Bestand der flüssigen Mittel und der Anlagen wieder den Sollbestand von 50 Prozent einer Jahresausgabe erreicht hat. ■

Prof. Dr. iur. Roland A. Müller ist Mitglied der Geschäftsleitung des Schweizerischen Arbeitgeberverbands.